



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Vergabeverordnung (VgV) und nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit der ab dem 1. Januar 2016 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß den Verordnungen (EU) 2015/2340, (EU) 2015/2341 und (EU) 2015/2342 der Kommission vom 15. Dezember 2015 (ABI. L 330 vom 16.12.2015, S. 14 – 19)

Vom 18. Dezember 2015

I. Richtlinie 2004/18/EG – Vergabekoordinierungsrichtlinie

1. Die in den Artikeln 7, 8, 56, 63 und 67 der Richtlinie 2004/18/EG (ABI. L 134 vom 30.4.2004, S. 114) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/2342 der Kommission vom 15. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar bis längstens 17. April 2016
 - a) 135 000 €

bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABI. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die nicht unter Buchstabe b des Artikels 7 der Richtlinie 2004/18/EG dritter Gedankenstrich fallen.

Bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge über Waren, die in Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG erfasst sind;
 - b) 209 000 €
 - bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABI. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABI. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) genannten öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht in Anhang V aufgeführt sind,
 - bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern für die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, für die in Anhang II Teil A Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, deren CPV-Positionen den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder für die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen vergeben werden;
 - c) 5 225 000 €
 - bei öffentlichen Bauaufträgen,
 - für Baukonzessionen;
 - d) 135 000 €

bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs XII der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABI. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) sind

und
 - e) 209 000 €

bei allen anderen Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.
3. Der für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs XII der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABI. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) ergebende Schwellenwert ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 VgV von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.



II. Richtlinie 2009/81/EG – Richtlinie Verteidigung und Sicherheit

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/2340 der Kommission vom 15. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2016
 - a) 418 000 €
bei verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
und
 - b) 5 225 000 €
für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bauaufträge.

III. Richtlinie 2004/17/EG – Sektorenrichtlinie

1. Die in den Artikeln 16 und 61 der Richtlinie 2004/17/EG festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/2341 der Kommission vom 15. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar bis längstens 17. April 2016
 - a) 418 000 €
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
und
 - b) 5 225 000 €
bei Bauaufträgen.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Thomas Solbach
